

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 25. Feber 1958

11. Stück

- 32.** Verordnung: 2. Handelskammerwahlordnungs-Novelle.
33. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Landes Steiermark.
34. Kundmachung: Ratifikation bzw. Beitritt weiterer Staaten zum Weltnachrichtenvertrag.
35. Kundmachung: Aufhebung der in der Kraftfahrverordnung 1955 enthaltenen Worte „Fehlen beider Hände“ durch den Verfassungsgerichtshof.
36. Kundmachung: Inkrafttreten des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge.
37. Kundmachung: Delegierung der Landeshauptmänner von Tirol und Vorarlberg zur Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des Regionalabkommens Nord-Südtirol.

32. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 4. Feber 1958, mit der die Anlage 1 der Handelskammerwahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, neuerlich abgeändert wird (2. Handelskammerwahlordnungs-Novelle).

Auf Grund des § 46 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, wird verordnet:

Die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1954, BGBl. Nr. 265, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Änderungen im Abschnitt IV des § 1.

Nach den Bestimmungen unter Nr. 7 ist neu einzufügen:

„8. Konsumgenossenschaften mit dem Recht zur Annahme von Spareinlagen“. In der für die Kammer Wien bestimmten Spalte ist die Ziffer „(2)“, in den übrigen Spalten die Ziffer „(1)“ einzusetzen.

Artikel II.

Änderungen im Abschnitt V des § 1.

Unter Nr. 3 ist die Anzahl der Mandate der Kammer Oberösterreich mit „(2)“ und die Anzahl der Mandate der Kammer Steiermark mit „(3)“ einzusetzen.

Artikel III.

Änderungen im Abschnitt III des § 3.

Unter Nr. 26 wird die Anzahl der Mandate auf 18 erhöht.

Artikel IV.

Änderungen im Abschnitt IV des § 3.

Nach den Bestimmungen unter Nr. 7 ist neu einzufügen:

„8. Konsumgenossenschaften mit dem Recht zur Annahme von Spareinlagen“. In der für die Anzahl der Mandate bestimmten Spalte ist die Ziffer 6 einzusetzen.

Bock

33. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Feber 1958 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Landes Steiermark.

Auf Grund des § 1 a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden, und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1958 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden Bretstein, Waltersdorf und St. Peter ob Judenburg, sämtliche Bezirk Judenburg, der Gemeinden Apfelberg und Großlobming, beide Bezirk Knittelfeld, der Gemeinde Jägerberg, Bezirk Feldbach, der Gemeinde Lichendorf, Bezirk Radkersburg, der Gemeinde Mürzhofen, Bezirk Mürzzuschlag und der Gemeinde St. Johann im Saggautal, Bezirk Leibnitz, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957 vom 4. Feber 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

34. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Jänner 1958 über die Ratifikation beziehungsweise den Beitritt weiterer Staaten zum Weltnachrichtenvertrag.

Seit der Kundmachung im BGBl. Nr. 98/1957 haben gemäß Mitteilungen des Generalsekretärs des Weltnachrichtenvereins folgende weitere Staaten den am 22. Dezember 1952 in Buenos Aires unterzeichneten Weltnachrichtenvertrag, nebst seinen Anlagen 1 bis 6, BGBl. Nr. 132/1956, ratifiziert beziehungsweise sind ihm beigetreten:

Brasilien, Chile, Ghana, Guatemala, Haiti, Indonesien, Nikaragua, Paraguay, Sudan und Syrien.

Raab

35. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 4. Feber 1958 über die Aufhebung der im § 28 Abs. 4 lit. b der Kraftfahrverordnung 1955 enthaltenen Worte „Fehlen beider Hände“ durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 60 Abs. 2 und § 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1957, Z. V 23/57/8, die im § 28 Abs. 4 lit. b der Kraftfahrverordnung 1955, BGBl. Nr. 288, enthaltenen Worte „Fehlen beider Hände“ als gesetzwidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Bock

36. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Feber 1958 über das Inkrafttreten des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge vom 4. Juni 1954.

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen ist das am 4. Juni 1954 in New York unterzeichnete Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge, BGBl. Nr. 131/1956, gemäß seinem Artikel 35 am 15. Dezember 1957 in Kraft getreten.

Bis zum 24. Dezember 1957 ist das Abkommen durch Ratifikation oder durch Beitritt für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten, Belgien (mit einem gemäß Artikel 39 des Abkommens erhobenen Vorbehalt), Bundesrepublik Deutschland (einschließlich des Landes

Berlin), Ceylon (mit dem in der Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, vermerkten Vorbehalt), Dänemark, Israel (mit einem gemäß Artikel 39 des Abkommens erhobenen Vorbehalt), Kanada, Luxemburg, Marokko, Mexiko (mit dem in der Schlußakte über die Konferenz der Vereinten Nationen über Zollformalitäten bei der vorübergehenden Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge und im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, vermerkten Vorbehalt), Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich der Gebiete von Alaska, Hawaii, Porto Rico und der Jungferninseln), Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

Die oben angeführten, noch nicht veröffentlichten Vorbehalte lauten:

Belgien:

Im Hinblick auf die Anwendung des am 4. Juni 1954 in New York abgeschlossenen Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenkraftfahrzeuge auf das Gebiet von Belgisch-Kongo und das Treuhandschaftsgebiet von Ruanda-Urundi ist die belgische Regierung der Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Umständen das System des freien internationalen Verkehrs von Motorfahrzeugen auf juristische Personen nicht ausgedehnt werden sollte.

Ersatzteile, die zur Instandsetzung eines Fahrzeuges bestimmt sind, das mit zur freien Zulassung berechtigenden Papieren ausgestattet ist, sollten ohne Entrichtung von Eingangsabgaben zur vorübergehenden Einfuhr nicht zugelassen werden.

Diese letztere Einschränkung gilt natürlich nicht für in Fahrzeugen mitgeführte Ersatzteile, wenn diese im Stammabschnitt des internationalen Zulassungspapieres vermerkt sind.

Israel:

Artikel 4 Absatz 1:

Die Regierung Israels wird sich nicht verpflichtet fühlen, die Einfuhr von Ersatzteilen, die zur Instandsetzung eines bestimmten, bereits vorgemerkten Fahrzeuges dienen sollen, frei von Eingangsabgaben zuzulassen; in diesem Sinne können gegenwärtig in Israel in Geltung stehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen auf die Einfuhr solcher Ersatzteile angewendet werden.

Artikel 24 Absatz 1 und 2:

Angesichts der Tatsache, daß die Landgrenzen Israels mit den Nachbarstaaten gegenwärtig geschlossen sind und daß demzufolge private

Straßenkraftfahrzeuge nur über einen Hafen in Israel wiederausgeführt werden können, wird sich die Regierung Israels nicht verpflichtet fühlen, die in den Abs. 1 und 2 des Artikels 24 genannten Papiere als Nachweis für die Wiederausfuhr von Fahrzeugen oder von Ersatzteilen davon anzuerkennen.

Raab

37. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Feber 1958 über die Delegierung der Landeshauptmänner von Tirol und Vorarlberg zur Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des Regionalabkommens Nord-Südtirol.

Die Finanzlandesdirektion in Innsbruck hat mit Verordnung vom 12. Feber 1958, kund-

gemacht im „Boten für Tirol“ Nr. 7 vom 15. Feber 1958 und im „Amtsblatt der Landesregierung für Vorarlberg“ Nr. 7 vom 15. Feber 1958, gemäß Artikel 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, die Zuständigkeit für die Bewilligung der Inanspruchnahme der Ausfuhr- und Einfuhrkontingente des oben genannten Abkommens hinsichtlich jener Erzeugnisse und Waren, die aus Tirol stammen oder nach Tirol eingeführt werden, an den Landeshauptmann von Tirol und hinsichtlich jener Erzeugnisse und Waren, die aus Vorarlberg stammen oder nach Vorarlberg eingeführt werden, an den Landeshauptmann von Vorarlberg übertragen.

Kamitz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.